

Recyclingfähigkeit von Sperrholz

Holzwerkstoffe wie Sperrholz sind Teil der Kaskade der Holznutzung: Der nachwachsende Rohstoff Holz wird nachhaltig gewonnen, materialeffizient verwendet und am Lebensende der Produkte hochwertig verwertet, also recycelt oder energieeffizient energetisch verwertet. Durch das Ineinandergreifen von stofflicher und energetischer Verwertung werden Stoff- und Prozesskreisläufe geschlossen. Eine Deponierung von Holzabfällen findet in Deutschland nicht mehr statt.

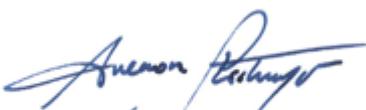
Die Verwertungswege von Altholz sind durch die Altholzverordnung vorgegeben. Danach sind die stoffliche und die energetische Verwertung hochwertig. Die Verwertungsregelung der Altholzverordnung befindet sich im Hinblick auf die fünfstufige europäische Abfallhierarchie aktuell in Überarbeitung. In einzelnen stoffstromspezifischen Regelungen findet sich bereits der explizite Vorrang der Wiederverwendung und des Recyclings vor der energetischen Verwertung (etwa in der Gewerbeabfallverordnung).

Die stoffliche Verwertung bedeutet die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen. Für dieses Recycling von Altholz in Holzwerkstoffen - wie etwa in der Spanplatte - sind nach der Altholzverordnung Althölzer der Kategorien AI und AII ohne weitere Entfernung von Beschichtungen und AIII nach Entfernen der PVC-Beschichtungen zugelassen.

Unter die Kategorie AI fallen naturbelassene, rein mechanisch behandelte Althölzer (etwa Paletten). Unter die Kategorie AII fallen behandelte Althölzer (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz – ohne PVC und ohne Holzschutzmittel). Die Kategorie AIII umfasst demgegenüber behandelte Althölzer mit PVC (aber ebenfalls ohne Holzschutzmittel).

Sperrholzprodukte fallen in der Regel unter die Altholzkategorie AII, da sie nicht lediglich mechanisch behandelt sind, aber auch weder mit PVC noch mit Holzschutzmitteln behandelt sind. Althölzer der Kategorie AII sind für die stoffliche Verwertung zugelassen (vgl. § 3 Abs. 1 Altholzverordnung in Verbindung mit Anhang I). Dies gilt auch für Verbundstoffe, etwa technisches Sperrholz, sofern sie mehr als 50 Masseprozent Holz aufweisen, vgl. § 2 Nr. 3 Altholzverordnung.

Kommen Sperrholzprodukte also an ihr Lebensende, können sie unter den Anforderungen der Altholzverordnung stofflich verwertet, also recycelt werden. Die von der recycelnden Holzwerkstoffindustrie benötigten Mengen an Sekundärrohstoffen übersteigen in Deutschland aktuell deutlich den Anfall von Sperrholzabfällen. Der Einsatz von Sekundärrohstoffen in der Holzwerkstoffindustrie setzt die Kreislaufwirtschaft auch im Bereich Holz um, zu Details der Kreislaufwirtschaft vergleiche etwa <https://statusbericht-kreislaufwirtschaft.de/>.



Anemon Strohmeier
Geschäftsführerin

Berlin, 26.3.2021